

Impressum

Auftragsnummer:	360823
Titel:	Leistungsminderungen
Region:	Kreis Leipzig, Stadt (Gebietsstand Juni 2024)
Berichtsmonat:	Zeitreihe
Erstellungsdatum:	15.10.2024
Hinweise:	
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik
Rückfragen an:	Statistik-Service Südost Bundesagentur für Arbeit 90328 Nürnberg
E-Mail:	Statistik-Service-Suedost@arbeitsagentur.de
Hotline:	0911/179-8001
Fax:	0911/179-908001
Internet:	https://statistik.arbeitsagentur.de
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit Auftragsnummer 360823
Nutzungsbedingungen:	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Die Produkte unterliegen dem Urheberrecht (siehe Impressum). Daten und Tabellen dürfen uneingeschränkt verwendet werden. Informationen dürfen (auch auszugsweise) gespeichert und mit Quellenangabe weitergegeben, vervielfältigt und verbreitet werden. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Fall einer Veröffentlichung im Internet soll dies mit einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Anzahl neu festgestellter Leistungsminderungen gegenüber erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) nach Gründen

Kreis Leipzig, Stadt (Gebietsstand Juni 2024)
Zeitreihe

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Rechtsgrundlage für Leistungsminderungen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) bildet § 31 SGB II in Verbindung mit § 31a und §31b SGB II bzw. § 32 SGB II.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) müssen alle Möglichkeiten ausschöpfen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Dabei müssen ELB an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitwirken und insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung erstellen (bis 30.06.2023) bzw. Aufforderungen in Zusammenhang mit einem Kooperationsplan nachkommen (ab 01.07.2023).

Berichtsmonat	Anzahl im Berichtsmonat neu festgestellter Leistungsminderungen	davon:								
		Meldever-säumnis beim Träger	Meldever-säumnis beim ärztlichen oder psychologischen Dienst	Pflichtverletzung aus Eingliederungsvereinbarung bzw. im Zusammenhang mit Aufforderungen aus dem Kooperationsplan	Weigerung Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung, oder eines geförderten Arbeitsverhältnisses	Nichtantritt, Abbruch bzw. Anlass zum Abbruch einer Maßnahme	Verminderung von Einkommen bzw. Vermögen	Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens	Eintritt einer Sperrzeit oder Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III	Erfüllung der Voraussetzung für Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Januar 2023 ¹⁾	90	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Februar 2023	28	17	0	0	*	0	0	0	*	*
März 2023	38	29	0	0	0	0	0	0	*	*
April 2023	560	550	*	0	*	0	0	0	6	*
Mai 2023	390	379	0	*	8	0	0	0	*	0
Juni 2023	560	545	*	0	6	*	0	0	5	*
Juli 2023	470	432	0	5	23	3	*	0	*	4
August 2023	678	645	0	4	16	*	0	0	9	*
September 2023	623	574	*	*	26	5	0	0	4	9
Oktober 2023	471	449	0	*	14	0	0	0	4	*
November 2023	604	580	*	*	7	*	0	0	11	*
Dezember 2023	493	452	0	*	16	*	*	0	14	8
Januar 2024	454	415	0	*	19	0	*	0	10	7
Februar 2024	604	541	0	6	28	3	*	0	23	*
März 2024	566	516	*	*	14	*	*	0	23	7
April 2024	653	600	0	*	13	*	0	0	28	6
Mai 2024	718	673	*	*	12	*	0	0	24	5

Anzahl neu festgestellter Leistungsminderungen gegenüber erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) nach Gründen

Kreis Leipzig, Stadt (Gebietsstand Juni 2024)
Zeitreihe

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Rechtsgrundlage für Leistungsminderungen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) bildet § 31 SGB II in Verbindung mit § 31a und §31b SGB II bzw. § 32 SGB II.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) müssen alle Möglichkeiten ausschöpfen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Dabei müssen ELB an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitwirken und insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung erstellen (bis 30.06.2023) bzw. Aufforderungen in Zusammenhang mit einem Kooperationsplan nachkommen (ab 01.07.2023).

Berichtsmonat	Anzahl im Berichtsmonat neu festgestellter Leistungsminderungen	davon:								
		Meldeversäumnis beim Träger	Meldeversäumnis beim ärztlichen oder psychologischen Dienst	Pflichtverletzung aus Eingliederungsvereinbarung bzw. im Zusammenhang mit Aufforderungen aus dem Kooperationsplan	Weigerung Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung, oder eines geförderten Arbeitsverhältnisses	Nichtantritt, Abbruch bzw. Anlass zum Abbruch einer Maßnahme	Verminderung von Einkommen bzw. Vermögen	Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens	Eintritt einer Sperrzeit oder Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III	Erfüllung der Voraussetzung für Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Juni 2024	625	577	4	7	14	4	0	0	12	7

Erstellungsdatum: 15.10.2024, Statistik-Service Südost, Auftragsnummer 360823

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

¹⁾ Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. Darüber hinaus unterliegen Informationen der Grundsicherungsstatistik auch der statistischen Geheimhaltung, wenn sie sich nur auf 1 oder 2 Bedarfsgemeinschaften beziehen. In Fällen, in denen Werte von Null eine Information über den Merkmalsträger offen legen, werden auch diese Nullwerte anonymisiert.

¹⁾ Aufgrund der Wirkungen des Sanktionsmoratoriums (§ 84 SGB II in der Fassung vom 19.06.2022) werden Minderungsgründe für die Berichtsmonate Juli 2022 bis Januar 2023 statistisch nicht differenziert ausgewiesen. Während des Sanktionsmoratoriums wurden nur Meldeversäumnisse geahndet.

Leistungsminderungen gegenüber erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) nach Geschlecht

Kreis Leipzig, Stadt (Gebietsstand Juni 2024)
Zeitreihe

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Rechtsgrundlage für Leistungsminderungen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) bildet § 31 SGB II in Verbindung mit § 31a und §31b SGB II bzw. § 32 SGB II.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) müssen alle Möglichkeiten ausschöpfen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Dabei müssen ELB an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitwirken und insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung erstellen (bis 30.06.2023) bzw. Aufforderungen in Zusammenhang mit einem Kooperationsplan nachkommen (ab 01.07.2023).

Berichtsmonat	Insgesamt			davon					
	Bestand ELB	Bestand ELB mit mindestens einer Leistungsminderung		Bestand ELB	Männer		Frauen		
		absolut	Anteil an allen ELB in % (Sp. 2 an Sp. 1)		absolut	Bestand ELB mit mindestens einer Leistungsminderung			
						absolut	Anteil an allen ELB in % (Sp. 5 an Sp. 4)	absolut	Anteil an allen ELB in % (Sp. 8 an Sp. 7)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Januar 2023	39.506	262	0,7	19.620	190	1,0	19.886	72	0,4
Februar 2023	39.647	225	0,6	19.741	165	0,8	19.906	60	0,3
März 2023	39.671	114	0,3	19.794	84	0,4	19.877	30	0,2
April 2023	39.626	534	1,3	19.776	381	1,9	19.850	153	0,8
Mai 2023	39.466	378	1,0	19.717	268	1,4	19.749	110	0,6
Juni 2023	39.368	515	1,3	19.747	364	1,8	19.621	151	0,8
Juli 2023	39.538	439	1,1	19.839	326	1,6	19.699	113	0,6
August 2023	39.533	600	1,5	19.882	415	2,1	19.651	185	0,9
September 2023	39.692	570	1,4	19.979	397	2,0	19.713	173	0,9
Oktober 2023	39.567	430	1,1	19.973	295	1,5	19.594	135	0,7
November 2023	39.525	559	1,4	20.009	397	2,0	19.516	162	0,8
Dezember 2023	39.571	448	1,1	20.070	315	1,6	19.501	133	0,7
Januar 2024	40.127	413	1,0	20.371	283	1,4	19.756	130	0,7
Februar 2024	40.287	547	1,4	20.565	386	1,9	19.722	161	0,8
März 2024	40.387	499	1,2	20.653	334	1,6	19.734	165	0,8
April 2024	40.494	592	1,5	20.731	404	1,9	19.763	188	1,0
Mai 2024	40.385	645	1,6	20.693	439	2,1	19.692	206	1,0
Juni 2024	40.262	555	1,4	20.614	390	1,9	19.648	165	0,8

Leistungsminderungen gegenüber erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) nach Altersklassen

Kreis Leipzig, Stadt (Gebietsstand Juni 2024)
Zeitreihe

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Rechtsgrundlage für Leistungsminderungen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) bildet § 31 SGB II in Verbindung mit § 31a und §31b SGB II bzw. § 32 SGB II.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) müssen alle Möglichkeiten ausschöpfen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Dabei müssen ELB an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitwirken und insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung erstellen (bis 30.06.2023) bzw. Aufforderungen in Zusammenhang mit einem Kooperationsplan nachkommen (ab 01.07.2023).

Berichtsmonat	unter 25 Jahre			25 bis unter 55 Jahre			55 Jahre und älter		
	Bestand ELB	Bestand ELB mit mindestens einer Leistungsminderung		Bestand ELB	Bestand ELB mit mindestens einer Leistungsminderung		Bestand ELB	Bestand ELB mit mindestens einer Leistungsminderung	
		absolut	Anteil an allen ELB in % (Sp. 2 an Sp. 1)		absolut	Anteil an allen ELB in % (Sp. 5 an Sp. 4)		absolut	Anteil an allen ELB in % (Sp. 8 an Sp. 7)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Januar 2023	6.377	107	1,7	26.139	148	0,6	6.990	7	0,1
Februar 2023	6.434	91	1,4	26.233	128	0,5	6.980	6	0,1
März 2023	6.504	53	0,8	26.168	58	0,2	6.999	3	0,0
April 2023	6.474	122	1,9	26.191	389	1,5	6.961	23	0,3
Mai 2023	6.447	83	1,3	26.109	277	1,1	6.910	18	0,3
Juni 2023	6.477	102	1,6	26.033	387	1,5	6.858	26	0,4
Juli 2023	6.668	89	1,3	26.042	330	1,3	6.828	20	0,3
August 2023	6.714	101	1,5	26.027	474	1,8	6.792	25	0,4
September 2023	6.838	101	1,5	26.081	443	1,7	6.773	26	0,4
Oktober 2023	6.760	85	1,3	26.070	330	1,3	6.737	15	0,2
November 2023	6.796	93	1,4	26.001	437	1,7	6.728	29	0,4
Dezember 2023	6.770	82	1,2	26.057	346	1,3	6.744	20	0,3
Januar 2024	6.926	83	1,2	26.402	311	1,2	6.799	19	0,3
Februar 2024	6.962	139	2,0	26.509	379	1,4	6.816	29	0,4
März 2024	7.029	123	1,7	26.556	349	1,3	6.802	27	0,4
April 2024	7.117	140	2,0	26.563	423	1,6	6.814	29	0,4
Mai 2024	7.154	166	2,3	26.462	449	1,7	6.769	30	0,4
Juni 2024	7.154	127	1,8	26.395	397	1,5	6.713	31	0,5

Methodische Hinweise zu Leistungsminderungen

Leistungsminderungen (allgemein)

Rechtsgrundlage für die Leistungsminderungen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) bildet § 31 SGB II in Verbindung mit § 31a und §31b SGB II bzw. § 32 SGB II.

ELB und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten ausschöpfen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Dabei müssen ELB an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitwirken und insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung erstellen (bis 30.06.2023) bzw. den Aufforderungen im Zusammenhang mit einem Kooperationsplan nachkommen (ab 01.07.2023).

Kommen ELB ihren Mitwirkungspflichten nicht nach, so können als Rechtsfolge Leistungsminderungen eintreten. Grundsätzlich wird im SGB II unterschieden nach Leistungsminderungen wegen Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II und Leistungsminderungen wegen Meldeversäumnissen nach § 32 SGB II.

Die Informationen über den Umfang von Leistungsminderungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende finden entsprechende Berücksichtigung in der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II. Dabei wird grundsätzlich nach der Erhebungsmethode bzw. dem Zählkonzept unterschieden. Einerseits werden nach dem Bestandskonzept leistungsberechtigte Personen (LB) mit Leistungsminderungen sowie deren Umfang bzw. leistungsrechtliche Auswirkungen am Bestand der LB gemessen (Leistungsminderungsstatistik). Andererseits werden auch die im Berichtszeitraum neu ausgesprochenen Leistungsminderungen über ein Bewegungskonzept (nur Zugänge) gemessen und als "neu festgestellte Leistungsminderungen" dargestellt.

Leistungsminderungsstatistik

Für die ELB im Bestand wird festgestellt, ob zum Stichtag mindestens eine wirksame Leistungsminderung vorliegt. Auf Basis dieser Bestandszählung wird dargestellt, wie viele ELB zum Stichtag wegen Verstoß gegen Mitwirkungspflichten grundsätzlich eine Leistungsminderung haben, wie viele Leistungsminderungssachverhalte gegen diese ELB insgesamt vorliegen und wie sich die Leistungsminderungen auf die Höhe des Leistungsbezugs auswirken.

Die Höhe einer Leistungsminderung wird prozentual am Regelbedarf ermittelt und beträgt seit 01.01.2023 je nach Häufigkeit und Art des Verstoßes 10, 20 oder maximal 30 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs. Leistungsminderungen verringern grundsätzlich nur das Bürgergeld. Kosten der Unterkunft und Heizung dürfen nicht gemindert werden. Der Minderungsbetrag wird statistisch als Gesamtbetrag aller zum Stichtag wirksamen Leistungsminderungen der ELB dargestellt.

Neu festgestellte Leistungsminderungen

Die Anzahl der neu festgestellten Leistungsminderungen wird nach dem Bewegungskonzept als Zugänge von Leistungsminderungen ausgewertet.

Abweichend vom sogenannten Stichtags-Personenkonzept bei der Leistungsminderungsstatistik wird im Rahmen der Statistik über neu festgestellte Leistungsminderungen nicht betrachtet, wie viele Personen zum Stichtag eine wirksame Leistungsminderung haben. Ziel ist hier, Aussagen darüber zu treffen, wie viele Leistungsminderungen in einem bestimmten Zeitraum (Berichtsmonat) neu ausgesprochen wurden.

Bei dieser Form der Auswertung verändert sich die Betrachtungsweise. Auswertungsobjekt ist nicht die Person, sondern der Leistungsminderungssachverhalt.

Durch die spezifische Betrachtungsweise der Leistungsminderung ist es möglich, sachverhaltsbezogene Merkmale (z. B. Gründe der Minderung) zu ermitteln. Darüber hinaus werden zur jeweiligen Leistungsminderung auch die personenbezogenen Informationen (z. B. Alter, Arbeitsvermittlungsstatus) zu dem von der Leistungsminderung betroffenen ELB ermittelt.

Methodische Hinweise zu Leistungsminderungen

Leistungsminderungsquote

Die Leistungsminderungsquote setzt die Anzahl der ELB eines Monats mit mindestens einer gültigen Leistungsminderung zur Anzahl aller ELB eines Monats in Beziehung.

- Im Zähler sind nur die ELB mit mindestens einer zum Stichtag wirksamen Leistungsminderung enthalten.
- Im Nenner sind alle ELB zum Stichtag enthalten.

Dabei ist zu beachten, dass die Nennergröße auch einen Anteil von ELB enthält, die nicht verpflichtet sind, eine Arbeit aufzunehmen, weil ihnen eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist. Dies ist z. B. bei Alleinerziehenden mit Kindern unter 3 Jahren oder ELB, die noch die Schule besuchen, der Fall. Dementsprechend kommt für diesen Personenkreis die Mehrzahl der möglichen Minderungsgründe nicht in Betracht. In diesen Fällen kann beispielsweise keine Leistungsminderung aufgrund der Weigerung, eine Arbeit aufzunehmen oder eine Maßnahme anzutreten, ausgesprochen werden. Bei Betrachtung der Höhe dieser Quote muss also berücksichtigt werden, dass die Grundgesamtheit im statistischen Sinne nicht voll ausgeschöpft werden kann oder wird.

Die Aussagekraft von intertemporalen und interregionalen Vergleichen sowie von Vergleichen zwischen bestimmten soziodemographischen Gruppen, für die die Quote vornehmlich dient, wird dadurch nicht eingeschränkt.

Ergänzend wird eine Leistungsminderungsquote für arbeitslose ELB gebildet, die berücksichtigt, dass sich manche Minderungsgründe nur auf arbeitslose ELB beziehen können. Diese setzt die Anzahl arbeitsloser ELB mit mindestens einer zum Stichtag gültigen Leistungsminderung zur Anzahl aller arbeitslosen ELB in Relation. Die Zahl der arbeitslosen ELB stimmt aus methodischen Gründen nicht exakt überein mit der Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II.

Ergänzend zur Leistungsminderungsquote der jeweiligen Monatsberichte wird zudem in Zeitreihen als Jahreswert die jahresdurchschnittliche Leistungsminderungsquote ausgewiesen.

Jährliche Leistungsminderungsverlaufsquote

Die jährliche Leistungsminderungsverlaufsquote ermöglicht es, anders als die monatliche sowie die jahresdurchschnittliche Leistungsminderungsquote, Aussagen über das Ausmaß der Leistungsminderungen wegen Verstoß gegen Mitwirkungspflichten von ELB innerhalb eines Jahres zu treffen. Sie sagt also aus, wie hoch der Anteil der ELB ist, deren Leistungen gemindert wurden, weil sie im Zeitraum eines Jahres gegen Mitwirkungspflichten verstoßen haben.

Für die Ermittlung der jährlichen Leistungsminderungsquote wird die Menge aller ELB im Bestand, die zu mindestens einem Stichtag im Jahr eine Leistungsminderung hatten, ins Verhältnis gesetzt zur Menge aller ELB, die mindestens zu einem Stichtag im Jahr im Bestand waren.

- Im Zähler sind alle ELB im Bestand mit mindestens einer gültigen Leistungsminderung im Jahresverlauf.
- Im Nenner sind alle ELB, die im Jahresverlauf mindestens in einem Monat im Bestand waren.

Für die Ermittlung sowohl der Zähler- als auch der Nennergröße liegt das Messkonzept der Anwesenheitsgesamtheit zu Grunde. Eine Anwesenheitsgesamtheit umfasst alle Personen, die innerhalb des Zeitraums zu einem beliebigen Zeitpunkt mit einem bestimmten Merkmal gezählt worden sind, wobei jede Person genau einmal gezählt wird. Eine Anwesenheitsgesamtheit beinhaltet somit Personen, die innerhalb eines Zeitraums entweder zeitweise oder durchgängig vertreten waren. Der Zähler besteht demnach aus der Anwesenheitsgesamtheit der ELB, deren Leistung mindestens für einen Monat innerhalb des Jahres gemindert wurde. Der Nenner umfasst die Anwesenheitsgesamtheit aller ELB desselben Jahres.

Die jährliche Leistungsminderungsverlaufsquote steht ab dem Berichtsjahr 2017 für jedes volle Kalenderjahr zur Verfügung und wird auch auf regionaler Ebene ermittelt.

Auf Ebene der Kreise und Jobcenter wird die Quote ausgewiesen, sofern für mindestens 10 Monate im Jahr plausible Daten zu Leistungsminderungen für das Jobcenter beziehungsweise den Kreis vorliegen. Auf Landes- und Bundesebene wird die Quote hochgerechnet, falls für mindestens einen Kreis im Bundesland die Quote aufgrund dieser Regel nicht ausgewiesen werden kann.



Methodische Hinweise zu Leistungsminderungen

Hinweise zu Sanktionen für die Zeit vor Inkrafttreten des Bürgergeld-Gesetzes

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zu Leistungsminderungen wegen Verstoß gegen Mitwirkungspflichten im SGB II gelten grundsätzlich mit Inkrafttreten des Bürgergeld-Gesetzes ab 01.01.2023. Damit wurden die bisherigen Regelungen zu Sanktionen im SGB II ersetzt. Folglich ersetzt die Leistungsminderungsstatistik die Sanktionsstatistik. Mit der Sanktionsstatistik wurden nach einem ähnlichen Messkonzept der Sanktionsbestand und die neu festgestellten Sanktionen berichtet. Die Leistungsminderungsstatistik setzt nahtlos auf der Sanktionsstatistik auf.

Unmittelbar vor Einführung der Leistungsminderungen galten im Zeitraum von Juli 2022 bis Dezember 2022 im Rahmen des Sanktionsmoratoriums nach § 84 SGB II (in der Fassung vom 19.06.2022) eingeschränkte Regeln für Sanktionen. Danach waren in der Zeit als Rechtsfolge nur noch Sanktionen bei Meldeversäumnissen (§ 32 SGB II), jedoch nicht mehr bei Pflichtverletzungen (§ 31a SGB II) möglich. Das erste Meldeversäumnis hatte jedoch im Sinne einer Verwarnung noch keine Leistungsminderung zur Folge. Erst jedes weitere Meldeversäumnis innerhalb des Moratorium-Zeitraums führte zur Sanktionierung. Diese Besonderheit hat dementsprechend Auswirkung auf Daten für Berichtmonate ab Juli 2022 und reicht wegen der möglichen Dauer von Sanktionen nach alter Rechtslage auch in die Zeit ab Einführung des Bürgergeld-Gesetzes (Januar 2023) hinein.

Rechtsfolgen eines Verstoßes im Dezember 2022 beginnen frühestens im Januar 2023, werden aber noch nach der Rechtslage des Sanktionsmoratoriums behandelt. Zudem können sich bis Dezember 2022 ausgesprochene Verwarnungen nach den gesetzlichen Regelungen des Sanktionsmoratoriums auf bis zu drei Monate erstrecken und somit bis März 2023 hineinreichen. Entsprechend wird die Auswertungslogik für neu festgestellte Leistungsminderungen ab Berichtsmontat Februar 2023 und für ELB im Bestand mit mindestens einer wirksamen Leistungsminderung ab Berichtsmontat April 2023 auf die neue Logik, die auch schon vor dem Sanktionsmoratorium gegolten hat, umgestellt. Damit werden ab Berichtsmontat Februar 2023 bei neu festgestellten Leistungsminderungen wieder alle neuen Leistungsminderungen gezählt und eine Prüfung auf Wiederholung nach Verwarnung ohne Leistungsminderung entfällt. Ab Berichtsmontat April 2023 werden wieder alle ELB im Bestand mit mindestens einer gültigen Leistungsminderung gezählt.

Ergebnisse des Jahres 2022 beziehen sich auf unterschiedliche Rechtslagen und sind mit den Werten anderer Jahre sehr eingeschränkt vergleichbar. Dies trifft zum Teil auch noch auf das Jahr 2023 zu.

Ein bruchfreier und trennscharfer Übergang in der statistischen Berichterstattung ist damit nicht gewährleistet.



Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

- [Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)
- [Ausbildungsmarkt](#)
- [Beschäftigung](#)
- [Einnahmen/Ausgaben](#)
- [Förderung und berufliche Rehabilitation](#)
- [Gemeldete Arbeitsstellen](#)
- [Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB](#)
- [Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

- [Berufe](#)
- [Bildung](#)
- [Corona](#)
- [Demografie](#)
- [Eingliederungsbilanzen](#)
- [Entgelt](#)
- [Fachkräftebedarf](#)
- [Familien und Kinder](#)
- [Frauen und Männer](#)
- [Jüngere](#)
- [Langzeitarbeitslosigkeit](#)
- [Menschen mit Behinderungen](#)
- [Migration](#)
- [Regionale Mobilität](#)
- [Transformation](#)
- [Ukraine-Krieg](#)
- [Wirtschaftszweige](#)
- [Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise](#) der Statistik bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der BA vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.